

FRAGEBOGEN

Anhörung:
Umsetzung der Motion 12.3979
«Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen»

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern Postfach 3768 6002 Luzern	

A. Technische Anforderungen		
A.1	Sind Sie mit der Einteilung von «rikschaartigen Fahrzeugen» als Unterkategorie der Kleinmotorräder einverstanden?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Bemerkungen:</u> Die vorgeschlagene Einreihung unter der Fahrzeugart "Kleinmotorräder" passt nicht zu den Fahrberechtigungen und Auflagen betreffend Zulassung. Da in der Folge für dieselbe Fahrzeugart differenzierte Verkehrsregeln und technische Anforderungen anwendbar würden, wird die unterschiedliche Betrachtung der verschiedenen "Kleinmotorräder" für Privatpersonen, Kontrollorgane und auch die Zulassungsbehörde nur sehr schwer verständlich und somit fast nicht umsetzbar. Die Kommunikation mit den Fahrzeughaltern erschwert dies unnötig. Eine neue, eigene Fahrzeugart (z.B. Mobilitätshilfen) würde dies massiv erleichtern und die Umsetzung klar gestalten. Mit dieser Lösung könnten unseres Erachtens einfachere und klarere Abgrenzungen zu den bestehenden Fahrzeugarten, insbesondere den "normalen" Kleinmotorrädern gezogen werden. Zudem hätte sie den Vorteil, dass auch zukünftige, innovative Ideen besser und eventuell einfacher zugeteilt werden könnten. EDV-Anpassungen in den kantonalen Applikationen werden sowieso erforderlich (z.B. Differenzierung der Nachprüfung).		
A.2	Sind Sie mit der Einteilung von «stehrollerartigen Fahrzeugen» als Unterkategorie der Kleinmotorräder einverstanden?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Bemerkungen:</u> Vgl. dazu sinngemäss unsere Antwort zur Frage A.1.		
A.3	Sind Sie mit den technischen Spezifikationen (Gewicht, Leistung, Geschwindigkeit usw.) der Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Bemerkungen:</u> Ja, aber nicht unter der Bestimmung von Artikel 14 Unterabsatz b Ziffer 3 VTS. Für die Begründung dazu verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen A.1 und A.2.		
A.4	Sind Sie mit den technischen Spezifikationen (Gewicht, Leistung, Geschwindigkeit usw.) der Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Bemerkungen:</u> Ja, aber nicht unter der Bestimmung von Artikel 14 Unterabsatz b Ziffer 4 VTS. Für die Begründung dazu verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen A.1 und A.2.		

FRAGEBOGEN

	A.5	Sind Sie mit der Befreiung von elektrisch betriebene Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) von der periodischen Nachprüfung einverstanden (berufsmässiger Personentransport ausgenommen)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<u>Bemerkungen:</u> Ja, aber nicht unter der Bestimmung von Artikel 14 Unterabsatz b Ziffer 3 VTS. Für die Begründung dazu verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen A.1 und A.2. Der Verzicht auf die periodische Nachprüfung kann toleriert werden, da im Ereignisfall ohnehin die Betriebssicherheit zu überprüfen ist und die Verantwortung des Betriebs beim Halter liegt.		
	A.6	Sind Sie mit der Befreiung von elektrisch betriebene Kleinmotorrädern nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) von der periodischen Nachprüfung einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<u>Bemerkungen:</u> Ja, aber nicht unter der Bestimmung von Artikel 14 Unterabsatz b Ziffer 4 VTS. Für die Begründung dazu verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen A.1 und A.2. Der Verzicht auf die periodische Nachprüfung kann toleriert werden, da im Ereignisfall ohnehin die Betriebssicherheit zu überprüfen ist und die Verantwortung des Betriebs beim Halter liegt.		
	A.7	Sind Sie mit den technischen Erleichterungen (z. B. Lichter, Bremsen) für Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<u>Bemerkungen:</u> Für unsere Vorbehalte betreffend Einteilung in eine Fahrzeugkategorie verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen A.1 und A.2.		
	A.8	Sind Sie mit den technischen Erleichterungen (z. B. Lichter, Bremsen) für Fahrzeuge nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) einverstanden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<u>Bemerkungen:</u> Für unsere Vorbehalte betreffend Einteilung in eine Fahrzeugkategorie verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen A.1 und A.2.		
	B. Anforderungen an Führerinnen und Führer		
	B.1	Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) in Bezug auf die Anforderungen an die Führer mit den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (Erlaubnis zum Führen ohne Führerausweis ab 16 Jahren, ab 14 Jahren mit Führerausweis Kategorie M)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<u>Bemerkungen:</u> Unseres Erachtens liegt das Problem nicht primär im jugendlichen Alter der Fahrzeugführer. Es sind vielmehr Erfahrungen und Geschicklichkeit im Umgang mit dem Fahrzeug gefragt. Wir fragen uns allerdings, ob das Mindestalter nicht generell bei 16 Jahren liegen sollte.		
	B.2	Sind Sie einverstanden, dass für das Führen von Fahrzeugen nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) keine Motorradkenntnisse notwendig sind (Führerausweis Kategorie B oder F ist ausreichend)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<u>Bemerkungen:</u> Mit dem Vorschlag sind wir weitgehend einverstanden. Allerdings würden wir hier ein generelles Mindestalter von 18 Jahren als sinnvoll erachten.		

FRAGEBOGEN

C. Verkehrsregeln		
C.1	Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 4 VTS (z. B. Stehroller) in Bezug auf die Verkehrsregeln den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (z. B. Benützung der Velowege)?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Bemerkungen:</u> Grundsätzlich gehören diese Fahrzeuge aufgrund der geringen Geschwindigkeit nicht auf die Strasse. Allerdings entsteht durch die Breite ein Problem beim Kreuzen.		
C.2	Sind Sie damit einverstanden, dass elektrisch betriebene Kleinmotorräder nach Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 3 VTS (z. B. Rikscha) in Bezug auf die Verkehrsregeln den Leichtmotorfahrrädern gleichgestellt werden (z. B. Benützung der Velowege), sofern sie nicht breiter als 1 Meter sind?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Bemerkungen:</u> Die Regelung wäre in der Praxis für die Kontrollorgane schwer kontrollierbar und praktisch nicht umsetzbar. Die Fahrzeuge sind bereits heute elektronisch so einfach zu manipulieren, dass die Höchstgeschwindigkeit ohne Tretunterstützung von 20 km/h und mit Tretunterstützung von 25 km/h durch einfaches Umlegen eines Schalters ohne Aufwand eingehalten werden kann. Da mit Muskelkraft schneller gefahren werden kann als 25 km/h, ist es nachträglich nicht kontrollierbar, ob die Person mit oder ohne elektronische Tretunterstützung gefahren ist. Überdies führt die Fahrzeuggrösse zu Konflikten mit dem übrigen Langsamverkehr. Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 1 Meter haben auf Flächen für den Veloverkehr grundsätzlich nichts zu suchen. Zu klären ist die Frage nach der Benützung ausserorts.		
C.3	Sind Sie damit einverstanden, dass Rollstühle auf Fussgängerflächen (Trottoirs) künftig nur noch von gehbehinderten Personen gefahren werden dürfen?	
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Bemerkungen:</u> Wir geben allerdings zu bedenken, dass die Bestimmung einen beträchtlichen Kontrollaufwand verursachen wird. So ist zu befürchten, dass auch Personen ohne Gehbehinderung eine solche vorbringen, wenn es um eine Überprüfung geht.		
D. Inkrafttreten		
D.1	Sind Sie mit dem Inkrafttreten so rasch als möglich, spätestens 2 Monate nach Bundesratsbeschluss, einverstanden?	
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<u>Bemerkungen:</u> Die vorgeschlagene Übergangsfrist von 2 Monaten scheint uns nicht realistisch, da ohnehin EDV-Programm- anpassungen nötig sein werden. Die benötigte Übergangsfrist müsste durch die EDV-Verantwortlichen der kantonalen Fachapplikationen (z.B. Viacar, Cari) beurteilt werden. Im Übrigen sind die Fahrzeuge bereits auf dem Markt und auch im Verkehr anzutreffen. Wir sehen deshalb keinen Grund zur Eile. Es soll genügend Zeit für eine vernünftige Kommunikation und Vorbereitung eingeräumt werden und der saisonale Aspekt ist zu berücksichtigen. Deshalb wäre ein Inkrafttreten kurz vor der Sommersaison sinnvoll.		
E. Übrige Bemerkungen		
E.1	Haben Sie übrige Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen?	
<u>Bemerkungen:</u> Die anwendbaren Teilverbote sollen mit der neuen Fahrzeugart, welche in der VTS erfasst wird, ergänzt werden. Das gleiche gilt für die Zusatztafel Radfahrer in Artikel 64 Absatz 6 SSV. Überdies stellen wir fest, dass verschiedene Themen, die sich im Vollzug stellen werden, nicht berücksichtigt wurden. Es sind dies: <ul style="list-style-type: none"> - der Umgang mit Fahrzeugen im Verband, wie z.B. beim Sightseeing in urbanen Gebieten, - die Parkplatzsituation der Fahrzeuge in der Öffentlichkeit, - der Umgang mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit und die dadurch bestehende Gefahr der Verkehrsbehinderung (Erkennbarkeit, Auffahren, Überholen, Ausserortsstrecken). 		